

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 27.01.2025

Aktenzeichen:
766.0051/23/1.6.2 (HB-44)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg

Der Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Straße 176, 32805 Horn-Bad Meinberg, wurde mit Bescheid vom 03.01.2025 die Änderungsgenehmigung (Repowering) gem. § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 (Nennleistung: 4.260 kW_{el}, Nabenhöhe: 160 m, Rotordurchmesser: 138,0 m, Gesamthöhe von 229,0 m) auf dem nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstück

- HB-44: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 2, Flurstücke 68, 69, 71, 73, 74

erteilt. Gegenstand der Änderungsgenehmigung (Repowering) ist der Rückbau der Bestandsanlage (HB-01) und die vollständige Modernisierung bzw. der Austausch des Anlagentyps auf eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 (HB-44) sowie eine geringfügige Verschiebung des Standortes (von der HB-01 zur HB-44).

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG gem. § 16b Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehrsrecht und Straßen-/Wegerecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist.



Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 28.01.2025 bis einschließlich 10.02.2025** auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescheide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626340.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**10.02.2025**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

gez. Penner

